

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

Zl.: 60 040/48 - 89

SALZBURG 17. 1. 1990
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER: FOI Schauer, Kl. 2004

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Platz 3
1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88 GE 9 88
Datum:	29. JAN. 1990
Verteilt	2. Feb. 1990

Handwritten signature
Hauer

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz
über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungs-
tätigkeiten an Hochschulen

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. November 1989, Zl.:
GZ 68 153/123-15/89, werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen

Handwritten signature
Universitätsdirektor

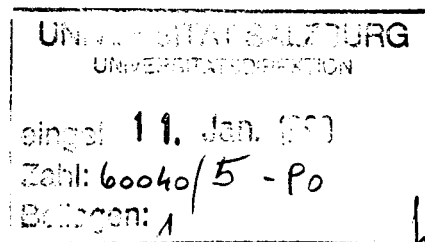
UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, am 9.1.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010
Sachb.: Ch. Langhammer

Zl.: 53/89

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien



Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Bezug: GZ 68 153/123-15/89

Anbei wird die Stellungnahme der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zu den Novellen des UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg AMTHAUER
D e k a n

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'G. Amthauer', is written over the typed name 'Prof. Dr. Georg AMTHAUER'. Below the name is the word 'D e k a n' with spaces between the letters.

Beilage

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
D e k a n a t

Salzburg, am 02.01.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ 68 153/123-15/89

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und Abgeltungsgesetz

Die Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat am 18.12.1989 getagt und nachstehende Feststellungen getroffen:

Vorbemerkung: Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wird als überaus kurz angesehen.

1. Novelle zum UOG

Z5. Die Bestimmungen von § 15 Abs. 9 bereiten (auch in der geänderter Form) große Schwierigkeiten für Kommissionen der Akademischen Senate (nach § 72), da diese nicht analog von § 50 Abs. 3 oder § 63 Abs. 1 zusammengesetzt sind.

Z7. Es wird gefordert, die Einsetzung einer Generalkommission nur aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses zu gestatten.

Z14. Auf Grund der besonderen Verhältnisse für Honorarprofessoren und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Z21. Zunächst sollte der verhinderte Universitätsprofessor selbst für seine Vertretung sorgen; daher wären zweckmäßig die Worte "fallweise oder" zu streichen.

Z23. In § 33 Abs. 4 sollte es statt "nach Anhörung des ..." besser "im Einvernehmen mit dem zuständigen Kollegialorgan ..." heißen.

In Abs. 5 sollte es heißen: "Gastprofessoren ohne österreichische Staatsbürgerschaft dürfen jedoch nicht Mitglieder von Universitätsorganen im Sinne dieses Bundesgesetzes sein, ausgenommen in den Fällen von § 26 Abs. 3 und § 35 Abs. 4 bzw. § 37 Abs. 2." Denn die Heranziehung von Gastprofessoren für Berufungs- und Habilitationsverfahren sollte ermöglicht bleiben. Ähnliches sollte auch für Prüfungskommissionen (AHStG § 26 Abs. 11) zutreffen!

Z31. In § 36 Abs. 3 ("Verfassungsbestimmung") sollte es besser lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, mindestens ein weiteres von einem Angehörigen einer anderen in- oder ausländischen Universität."

Die Bestimmungen von § 26 sollten analog übernommen werden.

Z32. Eine Vereinfachung von § 36 Abs. 4 ist sicher wünschenswert; der neue Vorschlag ist aber eine praxisfremde Komplikation.

In der Regel können die in der Kommission vorhandenen Studentenvertreter und Fachkollegen ausreichende Auskünfte zu Protokoll geben.

Z34 und Z37. Da nun das Habilitationsverfahren als einheitliches Verwaltungsverfahren angesehen werden soll, ist eine gesetzliche Fristfestlegung erforderlich! Die Frist des AVG (6 Monate) ist zu kurz; 12 Monate erscheinen angemessen.

Z46. Studienassistenten sollten auch zur Mitwirkung in der Verwaltung herangezogen werden können.

Z50. § 45 Abs. 4 sollte lauten: "Die Aufnahme der in der zentralen Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Universitätsdirektors. Die Aufnahme der weiteren in der Universitätsverwaltung verwendeten sonstigen Bediensteten erfolgt auf Antrag des Rektors." Abs. 5 müßte analog geändert werden.

Z61. Die Regelung von § 106 Abs. 2 ist zu kompliziert!

Ferner wird nachdrücklich eine Novellierung von § 79 Abs. 2 lit f gefordert! Die geltende Regelung ist Ursache verwirrender und belastender Kompetenzstreitigkeiten. Da das Prüfungswesen genuiner Auftrag der Fakultäten ist, sollte dort auch die begleitende Verwaltung geschehen. Vorzuschlagen wäre allenfalls folgende Neufassung:

"Das oberste Kollegialorgan kann durch Beschluß die Ausfertigung von Zeugnissen oder ihre Evidenthaltung der Universitätsdirektion übertragen" (alle anderen verwirrenden und unpraktischen Bestimmungen wären zu streichen).

2. Novelle zum AHStG

Z1. Der vorgeschlagene § 17 Abs. 7 ist abzulehnen. Das bisher bewährte Lehrveranstaltungsverzeichnis sollte nicht abgewertet werden (eher ausgebaut; siehe ausländische Universitäten!). Eine Abschätzung des studentischen Aufwandes ist illusorisch.

Z5. Hier fand eine längere Grundsatzdiskussion statt; letztlich wurde aber diese vorgeschlagene Neuerung positiv gesehen.

Zu § 40a Abs. 3 wird angemerkt: Ein möglicher Abschlußgrad sollte gerade nicht gleichlautend sein. Eine Bezeichnung wie etwa "Absolvent der/des ..." wäre vorzuziehen.

Abs. 6 und Abs. 7 erscheinen sinnwidrigerweise vertauscht; denn gerade für ein Studium nach Abs. 2 Ziffer 7 lit.b ist die zentrale Kompetenz des BMfWuF eher gefordert.

3. Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Dieser Schritt zur Autonomie wird grundsätzlich begrüßt. Es müssen jedoch auch ausreichend Geldmittel zur Verfügung stehen. Da Gastprofessoren auch für einen längeren Zeitraum bestellt werden können (UOG § 33 Abs. 1) ist eine jährliche Bekanntgabe der Mittel unzureichend; zumindest für einen Teil der Mittel ist eine längerfristige Bindung erforderlich!



Vorsitzender
der Gesetzesbegutachtungskommission

HOCHSCHÜLERSCHAFT
AN DER UNIVERSITÄT SALZBURG

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenpl. 5

Salzburg, 16. Jan. 1990

1014 W I E N

Betrifft: Novellen zum UGG und AHStG

Am 8. Jänner 1990 kamen Vertreter/innen der Student/inn/enkurie zu folgenden Feststellungen:

Vorbemerkung: Die Begutachtungsfrist wurde zu kurz angesetzt.

§ 33 Abs. 4 und 5: Durch diese Bestimmung bezüglich der Gastprofessoren entfällt die Mitbestimmung der Kurien, und die Fakultätsautonomie wird aufgehoben.

§ 36 Abs. 3: Diese Regelung würde zu einer unnötigen Verlängerung des Verwaltungsweges führen. Die Beiziehung eines ausländischen Begutachters sollte eine "Kann-Bestimmung" und nicht zwingend sein.

§ 38: Wir wenden uns gegen eine Kontingantierung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und halten zusätzliche Planstellen für angebracht.

§ 43 und § 49: Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung versucht auf diesem Weg den Fakultäten die Finanzierung zuzuschieben, wir lehnen dies ab.

§ 64: Diese Regelung ist aus demokratiepolitischen Gründen abzulehnen.

§ 73: Dies würde eine Kompetenzverlagerung nach oben bedeuten und ist von unserer Seite ebenfalls abzulehnen.

§ 83: Hier sehen wir die Autonomie der Universitäten stark gefährdet und sprechen uns dagegen aus.

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS
5010 SALZBURG · RESIDENZPLATZ 1
TELEFON (0 66 2) 80 44/60 01 und 60 02

§ 93: Wir stimmen grundsätzlich für interuniversitäre Zentren. Zur Finanzierung sollte prinzipiell das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung herangezogen werden. Gleichzeitig plädieren wir für einen offenen Hochschulzugang und lehnen Studiengebühren vehement ab.

§ 95: Da kein Kriterienkatalog für den Leistungsnachweis vorliegt, lehnen wir diese Neuregelung ab. Wir würden die Einrichtung einer Mängelkommission für angebracht halten.

Übergangsbestimmungen Abs. 2: Wir sprechen uns gegen das Einsetzen von Personen durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus.

Außeruniversitäre Lehrgänge: Prinzipiell stimmen wir dafür, es dürfen allerdings keinerlei Kosten für Studierende entstehen. Die Ausbildung darf sich nicht nur auf den Lehrgang beschränken, sondern muß auch Lehrveranstaltungen an der Universität beinhalten.

An dieser Stelle möchten wir uns auch für eine Forcierung von Projektstudien aussprechen.

Zusammenfassung: Auf Grund der zahlreichen, von uns festgestellten Mängel bedarf es einer eingehenden Beratung der vorliegenden Novellen. Die Begutachtungsfrist ist unbedingt zu verlängern.

Vertreter/innen der Student/inn/enkurie



i. V. Rikki Granner

Stellungnahme der Professorenkurie der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

zu den Entwürfen einer Novellierung
des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG),
des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG),
des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten
(BMWF GZ 68.153/123-15/89)

vorbereitet von

Dekan O.Univ.Prof.Dkfm.Dr.Alfred KYRER

O.Univ.Prof.Dr.Heinz SCHÄFFER

O.Univ.Prof.Dr.Harald STOLZLECHNER

9.Jänner 1990

1

Präambel

Zu den oben zitierten Entwürfen beehrt sich die Professorenkurie wie folgt Stellung zu nehmen:

I) Zum Entwurf einer UOG-Novelle:Zu Z 7 (§ 15 Abs 14):

Die Einführung einer "Generalkommission" ist ein zweischneidiges Schwert. Sie würde einerseits eine nicht unbedeutende zeitliche Entlastung - insbesondere bei sehr großen Kollegialorganen - mit sich bringen. Diesem positiven Aspekt stehen aber auch wesentliche negative Gesichtspunkte gegenüber. War es bisher unbestrittenes Prinzip, daß in einem Fakultätskollegium (Universitätskollegium) alle Professoren mitwirkungsbefugt sind, so würden in Zukunft nicht alle Professoren in der Generalkommission vertreten sein. Rechtspolitisch erschiene es daher sinnvoller, zwischen wichtigen Aufgaben, die das Fakultätskollegium in seiner traditionellen Zusammensetzung besorgen soll, und minder wichtigen, die durch Kommissionen oder die Generalkommission erledigt werden sollen, zu differenzieren. Eine solche differenzierende Lösung würde die im Entwurf vorgesehene Lösung nicht erlauben. Es wird daher als erforderlich angesehen, daß das zuständige Kollegialorgan FK (UK) darüber bestimmen kann, ob eine GK eingesetzt und welche Aufgaben ihr zukommen sollen. Da es sich um eine wesentliche fakultätspolitische Weichenstellung handelt, muß gefordert werden, daß die Beschlußfassung über Errichtung einer GK und die Aufgabenumschreibung der GK gesetzlich an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wird.

Das Erfordernis einer solchen qualifizierten Mehrheit soll außerdem gewährleisten, daß mögliche negative Gestaltungsformen (z.B. zu kleine und nicht repräsentative Zusammensetzung der GK, Ausschluß einzelner Fachvertreter oder Institute) vermieden werden.

In jedem Fall soll gewährleistet sein, daß das FK nicht verpflichtet ist, seine gesamten Agenden auf die Generalkommission zu übertragen.

Schließlich sollte es für unzulässig erklärt werden, daß die GK ihrerseits entscheidungsbefugte Unterkommissionen einsetzt.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 9):

Eine zweite, unmittelbare Wiederwahl von Amtsträgern (Dekanen und Rektoren) kann nicht empfohlen werden. Die bisherige Regelung erscheint völlig ausreichend. In ihr liegt im übrigen ein Korrektiv gegen die Entstehung einer der Forschung und Lehre durch allzulange Amtstätigkeit entfremdeten Funktionärskaste.

Zu Z 9 (§ 16 Abs 13):

Die Erlassung der Wahlordnungen durch die jeweiligen Kollegialorgane erscheint wegen der zu befürchtenden Vielfalt und Zersplitterung nicht zu befürworten. Günstiger wäre eine einheitliche, vom BMWF zu erlassende Wahlordnung. Will man die Autonomie der Universitäten betonen, so könnte ja auch vorgesehen werden, daß der Entwurf einer solchen einheitlichen Wahlordnung von der Rektorenkonferenz auszuarbeiten wäre.

Zu Z 10 und 11 (§ 23 Abs 1 lit b Z 1; § 23 Abs 1 lit b Z 3):

Die hier vorgeschlagenen Regelungen sind entschieden abzulehnen. Sie lassen sich mit einer angeblichen Anpassung an das neue Hochschullehrerdienstrecht in Wahrheit nicht begründen, und sie sind ungeeignet, den bisher klar abgegrenzten Begriff der Lehrbefugnis auf eine nicht näher definierten Personenkreis ohne volle akademische Lehrqualifikation auszudehnen.

3

- a) In dem, in den Erläuterungen zitierten § 184 BDG ist nur davon die Rede, daß Assistenten gemäß ihrer Qualifikation einzusetzen sind und auch zur verantwortlichen Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung herangezogen werden können. Mit keinem Wort ist dort davon die Rede, daß Assistenten mit der "selbständigen Abhaltung" von Lehrveranstaltungen "beauftragt" werden können. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung läßt im übrigen auch völlig unklar, wer eine solche Betrauung oder Beauftragung aussprechen könnte. Der vorgeschlagene Entwurf läßt dies völlig offen. Universitäts- und bildungspolitisch ist es jedoch nicht zu vertreten, daß entgegen der bisherigen Regelung des UOG - und auch entgegen dem BDG! - die Kompetenz des Fakultätskollegiums zur Erteilung von Lehraufträgen, die eine entsprechende begrenzte Unterrichtsbefugnis vermitteln, aufgegeben werden soll!
- b) Bei den " Bundeslehrern an Universitäten und Hochschulen " wird versucht, unter Berufung auf Regelungen des BDG anstelle einer zeitlich und inhaltlich begrenzten Unterrichtsbefugnis eine allgemeine Lehrbefugnis zu konstruieren. In Wahrheit spricht das BDG an keiner Stelle von einer "Lehrbefugnis", sondern hinsichtlich des dienstrechtlichen Status der erwähnten Personengruppe von einem Lehrverpflichtungsausmaß, wie es im Dienstrecht der Lehrer üblich ist.
- c) Dem in den Erläuterungen zum UOG-Novellen-Entwurf betriebenen Etikettenschwindel muß auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Die vorgeschlagene Regelung würde inhaltlich weit über das im BDG umschriebene Tätigkeitsbild von Assistenten und Bundeslehrern an den Universitäten (Hochschulen) hinausgehen und in Wahrheit eine Änderung des Dienstrechts durch den hiezu nicht zuständigen Organisationsgesetzgeber bedeuten.

Diese Unterscheidung ist auch nicht bloß von akademischer Bedeutung: Allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes und nicht in jenen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Überdies sind nach den parlamentarischen Gepflogenheiten Angelegenheiten des allgemeinen Dienstrechts im Verfassungsausschuß und nicht im Wissenschaftsausschuß des Nationalrates zu verhandeln. Insgesamt bedürften die hier geplanten Neuregelungen einer gründlichen Überlegung ihrer Auswirkung im Dienstrecht und einer Verhandlung mit den betroffenen Interessensvertretungen.

Zu Z 18 (§ 28) :

In § 28 Abs 1 wäre nicht nur auf ausländische, sondern auch auf inländische wissenschaftliche Tätigkeiten "besonders" Bedacht zu nehmen. Unklar ist der Begriff "Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung".

Ergänzend zur bisherigen Rechtslage und zum Novellenentwurf wird vorgeschlagen, daß die Berufungskommission gegenüber dem Fakultätskollegium nicht nur zu einem Endbericht, sondern zu einer Zwischeninformation vor der endgültigen Beschlußfassung über den Dreivorschlag verpflichtet sein sollte.

Zu Z 20 (§ 30 Abs 1) :

Wenngleich die hier vorgeschlagene Regelung keinen gravierenden inhaltlichen Bedenken begegnet, ist doch auch hier festzuhalten, daß das Organisationsrecht nicht dienstrechtliche Anordnungen treffen oder wiederholen sollte. Eine solche Regelung wäre überflüssig und würde einen unnötigen Änderungsbedarf bei Änderungen im Dienstrecht erzeugen.

Zu Z 21 (§ 30 Abs 3) :

Die bestehende Regelung über die fallweise Verhinderung sollte aufrechterhalten werden.

5

Zu Z 23 (§ 33 Abs 4 und 5) :

a) Vorweg ist zu bemerken, daß die geplante Neuregelung eine ihrem Inhalt und den festzulegenden Zwecken entsprechende richtige Bezeichnung erhalten müßte. Der neue "Professor auf Zeit" ist nicht dem bisherigen Typus "Gastprofessor" gleichzustellen, zumal dieser traditionelle Typus weiterhin bestehen bleibt.

b) Mit dieser Regelung wird ein Grundprinzip des Dienstrechts, nämlich die Bestellung auf Dauer, nicht nur der Universitätsprofessoren, sondern des Dienstrechts schlechthin durchbrochen. Es müßte zumindest sichergestellt werden, daß es sich beim "Professor auf Zeit" lediglich um eine Ausnahme von dieser Regel handelt.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens wäre es erforderlich, daß jene Zwecke im Gesetz konkret und abschließend geregelt werden, zu denen solche Berufungen auf Zeit möglich sind. Zu denken ist etwa an die Supplierung vakanter Lehrkanzeln, an die Mitarbeit an einem konkreten Lehr- und Forschungsprojekt, sowie an die zeitlich befristete Anstellung eines Professors zu dem Zweck, an einem Institut die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen zu gewährleisten (z.B. Philosophieinstitut).

c) Gastprofessoren neuen Typs wären nach diesem Entwurf grundsätzlich vom "zuständigen Kollegialorgan", also vor allem vom Fakultätskollegium zu bestellen (§ 33 Abs 1); dort aber haben die habilitierten Vertreter eines Faches nicht die Mehrheit. Das bedeutet, daß ein ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellter "Professor auf Zeit" auch gegen den Willen der Habilitierten im Fach durch das Fakultätskollegium bestellt werden könnte. Dies muß aber als ein "Systemfehler" qualifiziert werden, zumal die Willensbildung in den Berufungskommissionen ja so gestaltet ist, daß dort die Habilitierten die Mehrheit besitzen. In analoger Weise sollten daher auch Gastprofessoren des § 33 Abs 5 ("Professoren auf Zeit") von einer Kommission bestellt werden, in der die Habilitierten die Mehrheit besitzen.

- d) Unklar ist schließlich die dienst- und besoldungsrechtliche Seite des "Professors auf Zeit". Zwar ist auf ihn auch die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit anzuwenden, jedoch wird dies nicht genügen, um gute Leute als "Professoren auf Zeit" anzustellen. Sollte an eine Anstellung mittels Dienstvertrag nach dem VBG gedacht sein, so müßte sichergestellt werden, daß keine besoldungsrechtlichen "Privilegierungen" von Professoren auf Zeit möglich sind.
- Nicht durchdacht ist auch die Stellung des Gastprofessors neuen Typs im Institut. Da er nicht auf Dauer angestellt ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn bezüglich der Anforderungen an Sachaufwand und Personal den Ordinarien des Instituts völlig gleichzustellen.
- e) Vorgeschlagen ist nunmehr auch, daß der Bundesminister von sich aus Professoren auf Zeit bestellt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Hochschulautonomie problematisch, zumal es zu Konflikten kommen kann, wenn der Bundesminister einer Fakultät bzw. einem Institut einen Professor auf Zeit "aufpfropft".

Die Auswahl der Lehrenden fällt prinzipiell in den autonomen Bereich der Fakultät (Universität). Diese Autonomie würde in ihrem Kernbereich beeinträchtigt, wenn das zuständige Kollegialorgan auf ein Anhörungsrecht beschränkt wäre und der Bundesminister mithin auch gegen die Willensäußerung dieses Kollegialorgans entscheiden könnte. Da eine Bindung des Bundesministers als oberstes Organ der Vollziehung an ein Einvernehmen mit dem Fakultätskollegium verfassungsrechtlich unzulässig ist, wäre es allenfalls denkbar, daß die Initiative zur Bestellung eines Gastprofessors neuen Typs vom Bundesminister ausgeht. Die Antragsautonomie des zuständigen Kollegialorgans müßte in diesem Fall gewahrt bleiben.

Zu Z 31 :

Zur Wahrung der Autonomie der Universitäten und ihrer Gliederungen sollte den akademischen Kollegialorganen ein größerer Spielraum bei der Auswahl der Begutachter im Habilitationsverfahren eingeräumt werden. Die Bestellung eines Universitätslehrers aus dem Ausland als Zweitbegutachter sollte zwar die Regel sein, jedoch sollte der zuständigen akademischen Behörde auch aus anderen Gründen als der Unmöglichkeit der Einholung eines ausländischen Gutachtens die Befugnis erhalten bleiben, auf Zweitgutachter aus dem Inland zurückzugreifen. Damit wäre auch eine bessere Koinzidenz des Habilitationsverfahrens nach § 36 Abs 3 mit dem Berufungsverfahren nach § 26 Abs 3 (neu) hergestellt, wo die Mitgliedschaft des Vertreters einer ausländischen Universität nicht zwingend vorgeschrieben ist. Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte jedoch bei der Bestellung eines inländischen Universitätslehrers als Zweitbegutachter eine besondere Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Die Verfassungsbestimmung in § 36 Abs 3 sollte in Satz 1 und 2 lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite in der Regel von einem im Ausland tätigen Universitätsprofessor oder Wissenschaftler vergleichbarer Qualifikation. Das Zweitgutachten kann auch von einem fachzuständigen Universitätsprofessor einer anderen inländischen Fakultät (Universität) eingeholt werden, jedoch bedarf dies einer besonderen Begründung."

Zu Z 41 (§ 38 Abs 8):

In diesem Teil des Entwurfs wird die Gewährung von nicht remunerierten Lehraufträgen davon abhängig gemacht, ob budgetäre Mittel zur Verfügung stehen. Um den Fakultäten eine entsprechende Planung zu ermöglichen, sollten Stundenkontingente oder Pauschalbeträge festgelegt werden, die dem Durchschnitt der jeweils letzten sechs Semester vor Inkrafttreten des geplanten Gesetzes entsprechen.

Zu Z 48 (§ 43):

Analog zu Z 41 wird auch bei den remunerierten Lehraufträgen empfohlen, zwecks Ermöglichung einer effizienten Planung, Stundenkontingente, bzw. Pauschalbeträge festzulegen, die dem Durchschnitt der letzten sechs Semester vor Inkrafttreten des geplanten Gesetzes entsprechen.

Zu Z 60 :

In § 95 Abs 1 lassen einige Formulierungen legislative Klarheit vermissen.

Die Zuständigkeitszuweisung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder an das oberste Kollegialorgan einer Universität stimmt nicht mit den in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Intentionen überein, wo von einer "gegenseitigen Kontaktnahme und Kooperation" die Rede ist. Immer dann, wenn der BMWF seine Zuständigkeit zur Leistungsbegutachtung in Anspruch nimmt, sollte dies nach Anhörung des obersten Kollegialorgans der betreffenden Universität geschehen.

Die Ermächtigung an den BMWF bzw. an das oberste Kollegialorgan einer Universität, die Begutachtung "nach internationalen Standards" vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs 1 B-VG. Da es eindeutige internationale Standards nicht gibt, fehlt dieser Ermächtigung, die durch Art. 18 Abs 1 B-VG geforderte inhaltliche Bestimmtheit.

II) Zum Entwurf einer AHStG-Novelle :Zu Z 1 :

Der Grundgedanke einer ausreichenden Information über angebotene Lehrveranstaltungen ist zu begrüßen. Er entspricht einer teilweise bereits geübten Praxis. Unvollziehbar wäre jedoch eine Angabe über den "zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand", weil dieser von Student zu Student variiert. Die Einschaltung des Institutsvorstandes erscheint überflüssig. Die Studieninformation ist die Pflicht des jeweiligen Veranstaltungsleiters.

Zu Z 5 :

§ 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen) erscheint in dieser, von den Universitäten losgelösten Art unannehmbar und überflüssig. Außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sollte vielmehr im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach § 18 AHStG, insbesondere im Hinblick auf dessen neuen Abs 9, stärker Rechnung getragen werden.

III) Zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Keine Bemerkungen.

UNIVERSITÄT SALZBURG

THEOLOGISCHE FAKULTÄT
Universitätsplatz 1, A-5020 Salzburg
Tel. 8044-2500
Zl: 1039/89

SALZBURG,

20.12.1989

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Sektion I, Abt. I/A/1
in W i e n

UNIVERSITÄT SALZBURG UNIVERSITÄTSDIREKTION eingel: 21. Dez. 1989 Zahl: 60040/48-8P Beilagen: /
--

Betr.: Stellungnahme der Theologischen Fakultät der Universität Salzburg zur Novelle zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Zur vorliegenden Novelle des Bundesgesetzes mit dem das Universitätsorganisationsgesetz geändert wird nimmt die Theologische Fakultät Salzburg folgendermaßen Stellung:

Vorbemerkung:

Positiv wird festgestellt, daß die Gesetzesnovelle wichtige Anliegen enthält, die zu begrüßen sind. Allerdings muß grundsätzlich bemerkt werden, daß der Entwurf übereilt erstellt wurde, und die Begutachtungsfrist zu kurz angesetzt ist. Das zur Verfassung der Stellungnahme eingesetzte Gremium verweist darauf, daß nur zu Belangen Stellung genommen wird, die direkt die Fakultät betreffen.

Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 16 Abs. 9: Die Verlängerung der Funktionsperioden des Rektors und Dekans auf drei Amtszeiten ist abzulehnen, da sie auf Kosten der Gesundheit und wissenschaftlichen Forschung des Betroffenen geht.

Sondervotum der Mittelbauvertretung zu § 23 Abs. 1 lit. b. Z. 1: Die vorgesehene Betrauung von Univ.-Ass. mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen findet nur insofern Zustimmung, als sich dabei um die laut § 184 Abs. 1 BDG vorgesehene Möglichkeit handelt, d.h. wenn davon keine Festschreibung eines bestimmten Ausmaßes von selbständig abgehaltenen Lehrveranstaltungen innerhalb der Dienstzeiten abgeleitet oder deren Einführung intendiert wird. Das entsprechend Ausmaß muß weiterhin nach Maßgabe der entsprechenden Interessen des jeweiligen Institutes und im eigenen Bereich des Institutes festgelegt und nach Bedarf geändert werden können. Ferner kann ein Zusammenhang mit finanziellen Auswirkungen erst dann gutgeheißen werden, wenn tatsächlich entsprechende und für die Betroffenen befriedigende Verhandlungen stattgefunden haben.

Zu § 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 3: Die Beziehung ausländischer Universitätsprofessoren erscheint problematisch. Es sollten nur Personen in Betracht gezogen werden, die an das UOG gebunden sind. Zumal das Begutachtungsgremium der Überzeugung ist, daß an den österreichischen Universitäten genügend qualifizierte Fachleute zu finden sind.

Zu § 33 Abs. 4 und 5: Diese neue Bestimmung bezüglich der Gastprofessoren ist inopportun und bedeutet die Aufhebung der Fakultätsautonomie.

Zu § 36 Abs 3: Die pflichtige Beziehung eines ausländischen Begutachters wird abgelehnt.

Zu § 36 Abs. 4: Die Einschränkung bei der Bewertung der didaktischen Fähigkeiten auf zwei beliebige Gutachter erscheint gefährlich.

Die bisherige Regelung garantiert bessere Objektivität.

Zu § 36 Abs. 5: In einzelnen Fällen kann es Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des Habilitationsfaches geben.

Zu § 37 Abs. 2: In Anbetracht der Tatsache, daß unseres Wissens nur ein einziger Theologe Mitglied der Akademie der Wissenschaften ist, erscheint die Erstellung von Vorschlägen bezüglich der Entsendung von Professoren in die besondere Habilitationskommission nicht zweckmäßig. Zu denken wäre eher an die Erstellung von Vorschlägen durch die einzusetzende Professoren-

konferenz gemäß § 106 a UOG. Im Übrigen wäre noch zu erwägen, ob die österreichische Akademie der Wissenschaft darüber hinaus mehr Theologen in ihre Reihen aufnimmt. Auslandserfahrung ist wünschenswert, kann aber nicht gefordert werden.

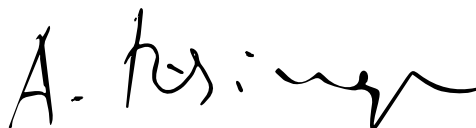
Zu § 95: Auf jeden Fall muß überprüft werden, ob § 17 Staatsgrundgesetz mit der geforderten Leistungsbegutachtung kompatibel ist. Eine Klärung der Kompetenz für diese Leistungsbeurteilung müßte durch die Professorenkonferenz erfolgen.

Zur folgenden Novelle des Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Hochschulstudiengesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 17 Abs 7: Einen gangbaren Weg zu finden, den zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand zu umschreiben, erscheint unrealistisch.

Zu § 40 a: Der Bestimmung, auch nichtuniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen den Charakter von ordentlichen Studien zu verleihen, wird mit äußerster Skepsis begegnet. Wenn überhaupt, darf dies nur im Benehmen mit den bestehenden Bildungseinrichtungen des Bundes geschehen.

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten geändert wird, wird kein Einwand erhoben.


D e k a n

UNIVERSITÄT SALZBURG

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Der Dekan

Univ. Prof. Dkfm. Dr. Alfred KYRER

A-5020 SALZBURG, 18. Jänner 1990

Weiserstrasse 22, Telefon 8044-3000 (Durchwahl)

Zl.: 1223/G/B - 89

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/5Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betrifft: Stellungnahme der Professorenkurie* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zu den Entwürfen einer Novellierung des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG), des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes (AHStG), des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten (BMWF GZ 68.153/123-15/89)

Zu den oben zitierten Entwürfen nimmt die Professorenkurie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wie folgt Stellung:

I) Zum Entwurf einer UOG-Novelle:Zu Z 7 (§ 15 Abs 14):

Die Einführung einer "Generalkommission" ist ein zweiseitiges Schwert. Sie würde einerseits eine nicht unbedeutende zeitliche Entlastung - insbesondere bei sehr großen Kollegialorganen - mit sich bringen. Diesem positiven Aspekt stehen aber auch wesentliche negative Gesichtspunkte gegenüber. War es bisher unbestrittenes Prinzip, daß in einem Fakultätskollegium (Universitätskollegium) alle Professoren mitwirkungsbefugt sind, so würden in Zukunft nicht alle Professoren in der Generalkommission vertreten sein. Rechtspolitisch erschiene es daher sinnvoller, zwischen wichtigen Aufgaben, die das Fakultätskollegium in seiner traditionellen Zusammensetzung besorgen soll, und minder wichtigen, die durch Kommissionen oder die Generalkommission erledigt werden sollen, zu differenzieren.

* Sitzung der Professorenkurie vom 9. 1. 1990

Eine solche differenzierende Lösung würde die im Entwurf vorgesehene Lösung nicht erlauben. Es wird daher als erforderlich angesehen, daß das zuständige Kollegialorgan FK (UK) darüber bestimmen kann, ob eine GK eingesetzt und welche Aufgaben ihr zukommen sollen. Da es sich um eine wesentliche fakultätspolitische Weichenstellung handelt, muß gefordert werden, daß die Beschlußfassung über Errichtung einer GK und die Aufgabenumschreibung der GK gesetzlich an eine Zweidrittelmehrheit gebunden wird.

Das Erfordernis einer solchen qualifizierten Mehrheit soll außerdem gewährleisten, daß mögliche negative Gestaltungsformen (z.B. zu kleine und nicht repräsentative Zusammensetzung der GK, Ausschluß einzelner Fachvertreter oder Institute) vermieden werden.

In jedem Fall soll gewährleistet sein, daß das FK nicht verpflichtet ist, seine gesamten Agenden auf die Generalkommission zu übertragen.

Schließlich sollte es für unzulässig erklärt werden, daß die GK ihrerseits entscheidungsbefugte Unterkommissionen einsetzt.

Zu Z 8 (§ 16 Abs. 9):

Eine zweite, unmittelbare Wiederwahl von Amtsträgern (Dekanen und Rektoren) kann nicht empfohlen werden. Die bisherige Regelung erscheint völlig ausreichend. In ihr liegt im übrigen ein Korrektiv gegen die Entstehung einer der Forschung und Lehre durch allzulange Amtstätigkeit entfremdeten Funktionärskaste.

Zu Z 9 (§ 16 Abs 13):

Die Erlassung der Wahlordnungen durch die jeweiligen Kollegialorgane erscheint wegen der zu befürchtenden Vielfalt und Zersplitterung nicht zu befürworten. Günstiger wäre eine einheitliche, vom BMWF zu erlassende Wahlordnung. Will man die Autonomie der Universitäten betonen, so könnte ja auch vorgesehen werden, daß der Entwurf einer solchen einheitlichen Wahlordnung von der Rektorenkonferenz auszuarbeiten wäre.

Zu Z 10 und 11 (§ 23 Abs 1 lit b Z 1; § 23 Abs 1 lit b Z 3):

Die hier vorgeschlagenen Regelungen sind entschieden abzulehnen. Sie lassen sich mit einer angeblichen Anpassung an das neue Hochschullehrerdienstrecht in Wahrheit nicht begründen, und sie sind ungeeignet, den bisher klar abgegrenzten Begriff der Lehrbefugnis auf eine nicht näher definierten Personenkreis ohne volle akademische Lehrqualifikation auszudehnen.

- a) In dem, in den Erläuterungen zitierten § 184 BDG ist nur davon die Rede, daß Assistenten gemäß ihrer Qualifikation einzusetzen sind und auch zur verantwortlichen Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung herangezogen werden können. Mit keinem Wort ist dort davon die Rede, daß Assistenten mit der "selbständigen Abhaltung" von Lehrveranstaltungen "beauftragt" werden können. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung läßt im übrigen auch völlig unklar, wer eine solche Betrauung oder Beauftragung aussprechen könnte. Der vorgeschlagene Entwurf läßt dies völlig offen. Universitäts- und bildungspolitisch ist es jedoch nicht zu vertreten, daß entgegen der bisherigen Regelung des UOG - und auch entgegen dem BDG! - die Kompetenz des Fakultätskollegiums zur Erteilung von Lehraufträgen, die eine entsprechende begrenzte Unterrichtsbefugnis vermitteln, aufgegeben werden soll!
- b) Bei den " Bundeslehrern an Universitäten und Hochschulen " wird versucht, unter Berufung auf Regelungen des BDG anstelle einer zeitlich und inhaltlich begrenzten Unterrichtsbefugnis eine allgemeine Lehrbefugnis zu konstruieren. In Wahrheit spricht das BDG an keiner Stelle von einer "Lehrbefugnis", sondern hinsichtlich des dienstrechtlichen Status der erwähnten Personengruppe von einem Lehrverpflichtungsausmaß, wie es im Dienstrecht der Lehrer üblich ist.
- c) Dem in den Erläuterungen zum UOG-Novellen-Entwurf betriebenen Etikettenschwindel muß auf das entschiedenste entgegengetreten werden. Die vorgeschlagene Regelung würde inhaltlich weit über das im BDG umschriebene Tätigkeitsbild von Assistenten und Bundeslehrern an den Universitäten (Hochschulen) hinausgehen und in Wahrheit eine Änderung des Dienstrechts durch den hiezu nicht zuständigen Organisationsgesetzgeber bedeuten.

Diese Unterscheidung ist auch nicht bloß von akademischer Bedeutung: Allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten fallen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes und nicht in jenen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Überdies sind nach den parlamentarischen Gepflogenheiten Angelegenheiten des allgemeinen Dienstrechts im Verfassungsausschuß und nicht im Wissenschaftsausschuß des Nationalrates zu verhandeln. Insgesamt bedürften die hier geplanten Neuregelungen einer gründlichen Überlegung ihrer Auswirkung im Dienstrecht und einer Verhandlung mit den betroffenen Interessensvertretungen.

Zu Z 18 (§ 28) :

In § 28 Abs 1 wäre nicht nur auf ausländische, sondern auch auf inländische wissenschaftliche Tätigkeiten "besonders" Bedacht zu nehmen. Unklar ist der Begriff "Befähigung zur Führung einer Universitätseinrichtung".

Ergänzend zur bisherigen Rechtslage und zum Novellenentwurf wird vorgeschlagen, daß die Berufungskommission gegenüber dem Fakultätskollegium nicht nur zu einem Endbericht, sondern zu einer Zwischeninformation vor der endgültigen Beschlußfassung über den Dreiervorschlag verpflichtet sein sollte.

Zu Z 20 (§ 30 Abs 1):

Wenngleich die hier vorgeschlagene Regelung keinen gravierenden inhaltlichen Bedenken begegnet, ist doch auch hier festzuhalten, daß das Organisationsrecht nicht dienstrechtliche Anordnungen treffen oder wiederholen sollte. Eine solche Regelung wäre überflüssig und würde einen unnötigen Änderungsbedarf bei Änderungen im Dienstrecht erzeugen.

Zu Z 21 (§ 30 Abs 3) :

Die bestehende Regelung über die fallweise Verhinderung sollte aufrechterhalten werden.

Zu Z 23 (§ 33 Abs 4 und 5) :

a) Vorweg ist zu bemerken, daß die geplante Neuregelung eine ihrem Inhalt und den festzulegenden Zwecken entsprechende richtige Bezeichnung erhalten müßte. Der neue "Professor auf Zeit" ist nicht dem bisherigen Typus "Gastprofessor" gleichzustellen, zumal dieser traditionelle Typus weiterhin bestehen bleibt.

b) Mit dieser Regelung wird ein Grundprinzip des Dienstrechts, nämlich die Bestellung auf Dauer, nicht nur der Universitätsprofessoren, sondern des Dienstrechts schlechthin durchbrochen. Es müßte zumindest sichergestellt werden, daß es sich beim "Professor auf Zeit" lediglich um eine Ausnahme von dieser Regel handelt.

Zur Verwirklichung dieses Gedankens wäre es erforderlich, daß jene Zwecke im Gesetz konkret und abschließend geregelt werden, zu denen solche Berufungen auf Zeit möglich sind. Zu denken ist etwa an die Supplierung vakanter Lehrkanzeln, an die Mitarbeit an einem konkreten Lehr- und Forschungsprojekt, sowie an die zeitlich befristete Anstellung eines Professors zu dem Zweck, an einem Institut die Vielfalt der wissenschaftlichen Lehrmeinungen zu gewährleisten (z.B. Philosophieinstitut).

c) Gastprofessoren neuen Typs wären nach diesem Entwurf grundsätzlich vom "zuständigen Kollegialorgan", also vor allem vom Fakultätskollegium zu bestellen (§ 33 Abs 1); dort aber haben die habilitierten Vertreter eines Faches nicht die Mehrheit. Das bedeutet, daß ein ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellter "Professor auf Zeit" auch gegen den Willen der Habilitierten im Fach durch das Fakultätskollegium bestellt werden könnte. Dies muß aber als ein "Systemfehler" qualifiziert werden, zumal die Willensbildung in den Berufungskommissionen ja so gestaltet ist, daß dort die Habilitierten die Mehrheit besitzen. In analoger Weise sollten daher auch Gastprofessoren des § 33 Abs 5 ("Professoren auf Zeit") von einer Kommission bestellt werden, in der die Habilitierten die Mehrheit besitzen.

- d) Unklar ist schließlich die dienst- und besoldungsrechtliche Seite des "Professors auf Zeit". Zwar ist auf ihn auch die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit anzuwenden, jedoch wird dies nicht genügen, um gute Leute als "Professoren auf Zeit" anzustellen. Sollte an eine Anstellung mittels Dienstvertrag nach dem VBG gedacht sein, so müßte sichergestellt werden, daß keine besoldungsrechtlichen "Privilegierungen" von Professoren auf Zeit möglich sind.
- Nicht durchdacht ist auch die Stellung des Gastprofessors neuen Typs im Institut. Da er nicht auf Dauer angestellt ist, erscheint es nicht gerechtfertigt, ihn bezüglich der Anforderungen an Sachaufwand und Personal den Ordinarien des Instituts völlig gleichzustellen.
- e) Vorgeschlagen ist nunmehr auch, daß der Bundesminister von sich aus Professoren auf Zeit bestellt. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Hochschulautonomie problematisch, zumal es zu Konflikten kommen kann, wenn der Bundesminister einer Fakultät bzw. einem Institut einen Professor auf Zeit "aufpfropft".

Die Auswahl der Lehrenden fällt prinzipiell in den autonomen Bereich der Fakultät (Universität). Diese Autonomie würde in ihrem Kernbereich beeinträchtigt, wenn das zuständige Kollegialorgan auf ein Anhörungsrecht beschränkt wäre und der Bundesminister mithin auch gegen die Willensäußerung dieses Kollegialorgans entscheiden könnte. Da eine Bindung des Bundesministers als oberstes Organ der Vollziehung an ein Einvernehmen mit dem Fakultätskollegium verfassungsrechtlich unzulässig ist, wäre es allenfalls denkbar, daß die Initiative zur Bestellung eines Gastprofessors neuen Typs vom Bundesminister ausgeht. Die Antragsautonomie des zuständigen Kollegialorgans müßte in diesem Fall gewahrt bleiben.

Zu Z 31 :

Zur Wahrung der Autonomie der Universitäten und ihrer Gliederungen sollte den akademischen Kollegialorganen ein größerer Spielraum bei der Auswahl der Begutachter im Habilitationsverfahren eingeräumt werden. Die Bestellung eines Universitätslehrers aus dem Ausland als Zweitbegutachter sollte zwar die Regel sein, jedoch sollte der zuständigen akademischen Behörde auch aus anderen Gründen als der Unmöglichkeit der Einholung eines ausländischen Gutachtens die Befugnis erhalten bleiben, auf Zweitgutachter aus dem Inland zurückzugreifen. Damit wäre auch eine bessere Koinzidenz des Habilitationsverfahrens nach § 36 Abs 3 mit dem Berufungsverfahren nach § 26 Abs 3 (neu) hergestellt, wo die Mitgliedschaft des Vertreters einer ausländischen Universität nicht zwingend vorgeschrieben ist. Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte jedoch bei der Bestellung eines inländischen Universitätslehrers als Zweitbegutachter eine besondere Begründungspflicht vorgeschrieben werden.

Die Verfassungsbestimmung in § 36 Abs 3 sollte in Satz 1 und 2 lauten:

"Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten einzuholen, eines davon von einem der Habilitationskommission angehörenden Universitätsprofessor, das zweite in der Regel von einem im Ausland tätigen Universitätsprofessor oder Wissenschaftler vergleichbarer Qualifikation. Das Zweitgutachten kann auch von einem fachzuständigen Universitätsprofessor einer anderen inländischen Fakultät (Universität) eingeholt werden, jedoch bedarf dies einer besonderen Begründung."

Zu Z 41 (§ 38 Abs 8):

In diesem Teil des Entwurfs wird die Gewährung von nicht remunerierten Lehraufträgen davon abhängig gemacht, ob budgetäre Mittel zur Verfügung stehen. Um den Fakultäten eine entsprechende Planung zu ermöglichen, sollten Stundenkontingente oder Pauschalbeträge festgelegt werden, die dem Durchschnitt der jeweils letzten sechs Semester vor Inkrafttreten des geplanten Gesetzes entsprechen.

Zu Z 48 (§ 43):

Analog zu Z 41 wird auch bei den remunerierten Lehraufträgen empfohlen, zwecks Ermöglichung einer effizienten Planung, Stundenkontingente, bzw. Pauschalbeträge festzulegen, die dem Durchschnitt der letzten sechs Semester vor Inkrafttreten des geplanten Gesetzes entsprechen.

Zu Z 60 :

In § 95 Abs 1 lassen einige Formulierungen legistische Klarheit vermissen.

Die Zuständigkeitszuweisung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung oder an das oberste Kollegialorgan einer Universität stimmt nicht mit den in der Begründung zum Ausdruck gebrachten Intentionen überein, wo von einer "gegenseitigen Kontaktnahme und Kooperation" die Rede ist. Immer dann, wenn der BMWF seine Zuständigkeit zur Leistungsbegutachtung in Anspruch nimmt, sollte dies nach Anhörung des obersten Kollegialorgans der betreffenden Universität geschehen.

Die Ermächtigung an den BMWF bzw. an das oberste Kollegialorgan einer Universität, die Begutachtung "nach internationalen Standards" vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs 1 B-VG. Da es eindeutige internationale Standards nicht gibt, fehlt dieser Ermächtigung, die durch Art. 18 Abs 1 B-VG geforderte inhaltliche Bestimmtheit.

II) Zum Entwurf einer AHStG-Novelle :Zu Z 1 :

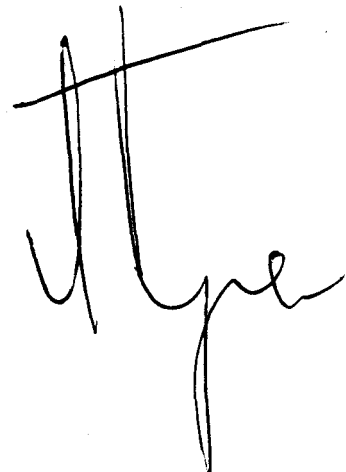
Der Grundgedanke einer ausreichenden Information über angebotene Lehrveranstaltungen ist zu begrüßen. Er entspricht einer teilweise bereits geübten Praxis. Unvollziehbar wäre jedoch eine Angabe über den "zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwand", weil dieser von Student zu Student variiert. Die Einschaltung des Institutsvorstandes erscheint überflüssig. Die Studieninformation ist die Pflicht des jeweiligen Veranstaltungsleiters.

Zu Z 5 :

§ 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen) erscheint in dieser, von den Universitäten losgelösten Art unannehmbar und überflüssig. Außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sollte vielmehr im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach § 18 AHStG, insbesondere im Hinblick auf dessen neuen Abs 9, stärker Rechnung getragen werden.

III) Zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Keine Bemerkungen.

A handwritten signature in black ink, consisting of several vertical strokes and a horizontal line at the top, followed by a cursive-like flourish.

UNIVERSITÄT SALZBURG**DER AKADEMISCHE SENAT****Zahl: 60 040/8 - 89**SALZBURG, **18.1.1990**
RESIDENZPLATZ 1,**Sachbearbeiter:**
Dr. Kostal, Kl. 2050**An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung****Minoritenplatz 5
1010 WIEN****Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und
BG über die Abgeltung von Lehr-
und Prüfungstätigkeiten**

Der Akademische Senat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1989 zur Begutachtung der mit Erlaß vom 16. November 1989, GZ.: 68.153/123-15/89, übermittelten Novellierungsentwürfe eine bevollmächtigte Kommission zur Ausarbeitung einer Stellungnahme eingesetzt.

Bei der Kommission sind von folgenden Gremien schriftliche Stellungnahmen eingelangt: Theologische, Geisteswissenschaftliche, Naturwissenschaftliche Fakultät, Professorenkurie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Dienststellenausschuß der Hochschullehrer und Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Hochschülerschaft, Universitätsdirektion.

Die Kommission hat am 8. Jänner und am 17. Jänner d.J. getagt.

Die Kommission beschließt mit 7 Prostimmen, zu den Novellierungsentwürfen die u.a. Stellungnahme abzugeben. O.Univ.-Prof.Dr. Fritz Schweiger, Univ.-Doz.Dr. Peter Stein sowie Univ.Ass.Dr. Michael Geistlinger haben beiliegendes Minderheitsvotum abgegeben.

Stellungnahme des Akademischen Senates

Wie aus den Erläuterungen zur geplanten UOG-Novelle hervorgeht, haben die Gesetzesvorschläge u. a. die folgenden Ziele:

1. **Bereinigung komplizierter Verfahrensabläufe (Hebung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung)**
2. **Bereinigung einer unzweckmäßigen Personalstruktur**
3. **Anpassung an das HDG**
4. **Maßnahmen zur Objektivierung und Internationalisierung der Entscheidungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen**
5. **Verbesserung der Arbeitseffizienz in bezug auf UOG-Organen.**

Diese an sich erstrebenswerten Ziele sind durch die konkreten Novellierungsvorschläge nur in Teilbereichen erreichbar, in anderen jedoch muß ihre Erreichbarkeit auf diese Weise stark bezweifelt werden.

ad 1) In bezug auf die geplante **Bereinigung komplizierter Verfahrensabläufe** und die beabsichtigte **Hebung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung** entspricht die Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das BMWF bei Gastprofessuren, Honorarprofessuren, Habilitationen und Lehraufträgen (vgl. § 33 Abs.1, § 34 Abs.1, § 35 Abs.2 und § 38 Abs.3) den angegebenen Zielen.

ad 2) Was unter dem Titel der **Bereinigung der unzweckmäßigen Personalstruktur** hinsichtlich der geplanten Installierung des **Gastprofessors neuen Typs** (insb. § 33 Abs.4 und 5) vorgesehen wird, ist eine Zielvorstellung, die den sich aus dem Novellierungsvorschlag ergebenden Problemen nicht gerecht wird:

Angesichts der weitgehenden Kompetenz des Bundesministers bei der Bestellung und somit der Mißachtung der Autonomie der Universität, angesichts von möglichen Mißbräuchen (z. B. Umgehung eines Berufungsverfahrens), der fehlenden Bestimmungen in bezug auf das Verhältnis von Gastprofessoren zu unbesetzten Planstellen bzw. bezüglich einer zeitlichen

Begrenzung von Vakanzvertretungen und nicht zuletzt angesichts der in keiner Weise befriedigend geklärten organisations-, dienst- und besoldungsrechtlichen Situation dieses Gastprofessors ergeben sich so viele Probleme, die tief in die Struktur der Universitäten eingreifen, sodaß die vorgeschlagenen Änderungen unbedingt einer umfassenden und grundsätzlichen Diskussion zugeführt werden müßten.

ad 3) Zielvorstellung **"Anpassung an das HDG"**:

Was die vorgeschlagene Änderung des § 23 Abs.1 lit.b Z.1 UOG betrifft, sollte klargestellt werden, daß das dienstrechtlich abgesicherte "Recht auf Lehre" (vgl. § 184 BDG) nicht im Organisationsrecht stillschweigend zu einer unbezahlten Lehrverpflichtung wird. Es ist darauf zu bestehen, daß der Problembereich "Lehre für Assistenten" nur als Gesamtpaket, d.h. nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Vorgaben des Dienstrechts sowohl im Organisationsrecht als auch im Besoldungsrecht bewältigt werden kann.

ad 4) Zielvorstellung **"Maßnahmen zur Objektivierung und Internationalisierung der Entscheidungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen"**:

Die in den Erläuterungen angeführten Ziele einer größeren Objektivität bzw. Internationalisierung der Hochschulen sind mit den vorgesehenen Regelungen allein nicht erreichbar. Grundsätzlich sollte durch eine Verfassungsbestimmung die Möglichkeit gegeben werden, daß Wissenschaftler, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, als Mitglieder von Berufungs- und Habilitationskommissionen herangezogen werden können, wobei deren finanzielle Abgeltung sichergestellt werden müßte. Keineswegs sollte aber die verpflichtende Beiziehung vorgeschrieben werden. Es ist nicht zwingend, daß bloß durch die verpflichtende Einbindung eines auswärtigen inländischen oder ausländischen Wissenschaftlers ein objektives Verfahren garantiert werden kann. Statt der intendierten Objektivierung sind eher Erschwernisse verschiedener Art (z.B. Verzögerungsmöglichkeiten, Erhöhung des Verwaltungsaufwandes) zu erwarten.

ad 5) Zielvorstellung **"Verbesserung der Arbeitseffizienz in bezug auf UOG-Organen"**:

Die Schaffung von kleineren, arbeitsfähigen Gremien für die universitäre Selbstverwaltung ist an sich zu begrüßen. Die Generalkommission in der vorgeschlagenen Form ist jedoch abzulehnen. Für die Etablierung eines solchen Gremiums bedürfte es wesentlich präziserer Determinierungen, insbesondere im Hinblick auf seine Aufgaben und seine Zusammensetzung. Weiters sollte die Einsetzung nur mit qualifizierter Mehrheit (2/3, zumindest keine Überstimmbarkeit ganzer Gruppen, z.B. Kurien) möglich sein, andererseits aber auch eine Abwahlmöglichkeit bestehen.

Eine Gewichtung und Abwägung der aufgezeigten Vor- und Nachteile, die durch die Gesetzesänderungen zu erwarten sind, führt zu einem eindeutig negativen Ergebnis. Angesichts dieser Tatsache und der Diskrepanz zwischen den durchaus positiv zu bewertenden Zielvorstellungen, die in den Entwürfen enthalten sind, sind die Novellierungen grundsätzlich zu überdenken und in ein konsistentes Konzept eines neuen Novellierungsvorschlages einzubringen.

Auf eine Stellungnahme zur Novellierung des AHStG wird verzichtet, da der wesentliche Teil des Entwurfes als zurückgezogen angesehen wird.

Für die bevollmächtigte Kommission:

Beilage



O.Univ.-Prof.Dr.Fritz Schweiger
Prorektor

Sitzung der Kommission des Akademischen Senates der Universität Salzburg zur Beratung der Entwürfe von Novellen des UOG, AHStG und des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten vom 17. Jänner 1990:

Minderheitsvotum

O.Univ.Prof.Dr. Fritz SCHWEIGER
Univ.Doiz.Dr. Peter STEIN
Univ.Ass.Dr. Michael GEISTLINGER

"Die Kommission möge beschließen, aus folgenden Gründen keine inhaltliche Stellungnahme zu den vorgelegten Entwürfen je einer Novelle des UOG, des AHStG und des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten abzugeben:

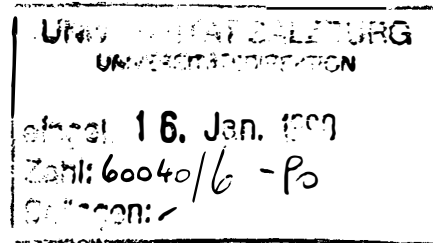
Die Erläuternden Bemerkungen behaupten die Akkordanz der vorgelegten Entwürfe. Dies ist unrichtig. Stattdessen handelt es sich um den Versuch, den Universitäten die vorliegenden Novellen aufzuzwingen. Dies zeigt sich in der gänzlich unüblichen und undemokratischen Vorgangsweise, insbesondere darin, daß vor Erstellung der Entwürfe weder mit den Standesvertretungen Kontakt aufgenommen worden ist, geschweige ein Gespräch geführt worden ist. Die nunmehr eingeräumte Begutachtungsfrist bis 20. 1. 1990 verstärkt diese Tatsache, weil diese so kurz bemessen ist, daß eine ernsthafte Einbeziehung allfälliger inhaltlicher Stellungnahmen nicht möglich erscheint. Hinzu kommt, daß es sich bei vielen vorgeschlagenen Änderungen um einen Rechtsbereich handelt, der zentrale Interessen von Arbeitnehmern des Bundes (Universitätslehrer) berührt und nach den in Österreich immer noch geltenden Usancen diese Bereiche sozialpartnerschaftlich akkordiert werden müssen."

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
 ad Zl. 1675 / 89

Salzburg, 15. Jänner 1990
 Mühlbacherhofweg 6
 Tel. (0662) 8044 - 4000

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
 1014 Wien



Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
 Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg

Bezug: BMfWuF GZ 68.153/123-15/89 v. 16.11.1989

I. Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in einer außerordentlichen Sitzung am 12. Jänner 1990 folgende **Stellungnahme** zu den o.a. Novellen einstimmig beschlossen:

1. Die Novelle zum UOG weist eine Reihe von Einzelbestimmungen auf, die berechnete Anliegen enthalten, aber die Grundstruktur des UOG prinzipiell ändern. Eine solche prinzipielle Änderung sollte jedoch nicht auf dem Wege von Einzelnovellierungen durchgeführt werden, sondern einer Grundsatzdiskussion des UOG vorbehalten bleiben. Durch die erwähnte punktuelle Vorgangsweise sind gesetzliche Unstimmigkeiten unvermeidlich, mit denen auch die o.a. Novelleneurwürfe belastet sind.
2. Eine derart bedeutende Novelle mit schwerwiegenden Folgewirkungen sollte auf keinen Fall übereilt beschlossen werden, um so mehr, als von der Sache her kein Anlaß zu überstürzter Beschlußfassung gegeben ist.
3. Angesichts dieser wichtigen Gesetzesänderungen wird von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät insbesondere auch beanstandet, daß die Begutachtungsfrist derart kurz bemessen war. Mit Verwunderung stellt das Fakultätskollegium fest, daß laut Pressemeldungen ein Teil der noch zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesmaterie bereits als hinfällig anzusehen ist.
4. Nach Auffassung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät wurden die Gesetzesänderungen, die in die o.a. Novellen eingehen, bei weitem nicht in ausreichender Form diskutiert und beraten. In der vorliegenden Form sind diese Novellen daher nicht annehmbar und müssen einer neuen, gründlichen Beratung und Diskussion zugeführt werden.

II. Im folgenden werden **exemplarisch** einige gravierende Änderungen angeführt, die sich durch die o.a. Novellen ergeben würden und gegen die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät - zum Teil schwerwiegende - **Einwände** erhoben werden:

1. Zur Frage der Gastprofessuren (§ 33 Abs. 4 und 5 der UOG-Novelle):

Die Möglichkeit der Bestellung von Gastprofessor/inn/en für mehrere Semester stellt ohne Zweifel eine Bereicherung für das Lehrangebot dar. Das in § 33 Abs. 4 der UOG-Novelle vorgesehene Verfahren bedeutet jedoch einen Eingriff in die Autonomie der Universität und kann daher in dieser Form von der Fakultät nicht hingenommen werden. Dabei wird nämlich insbesondere auch das Mitbestimmungsrecht von Studierenden, Mittelbauvertreter/inne/n und Professor/inn/en unterlaufen. Diese neue Art von Gastprofessuren ist nach Auffassung der Fakultät mit der Autonomie der Universitäten nur dann verträglich, wenn ihnen eine Art von Berufungsverfahren vorausgeht, an dem alle Kurien der Fakultät UOG-gemäß beteiligt sind.

2. **Zur Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das BMfWuF bei Gastprofessuren, Honorarprofessuren, Habilitationen und Lehraufträgen (§ 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 3 der UOG-Novelle):**
Die Fakultät begrüßt grundsätzlich die in der UOG-Novelle vorgeschlagene Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das BMfWuF bei Habilitationen, Honorarprofessuren und Lehraufträgen. Allerdings erhebt die Fakultät schwerwiegende Bedenken gegen verschiedene Formulierungen bezüglich der Regelung von Lehraufträgen, speziell in finanzieller und dienstrechtlicher Hinsicht, da die Folgewirkungen in vielen Punkten nicht absehbar sind.
3. **Zu den neuen Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen (§ 26 Abs. 3 der UOG-Novelle):**
Der Mehrheit der Fakultätsmitglieder erscheint die neue Regelung (verpflichtende Beziehung eines/einer Angehörigen einer anderen Universität) als akzeptabel, obwohl Einwände gegen die Beziehung von Ausländer/inne/n erhoben werden.
4. **Zu den neuen Regelungen bezüglich der Habilitationen (§ 35 und 36 der UOG-Novelle):**
Die UOG-Novelle bringt eine prinzipielle Änderung der Habilitationsnorm, die wesentlich gründlicher ausdiskutiert werden müßte. Unter anderem sei hervorgehoben: Aufgrund von § 35 Abs. 1 der UOG-Novelle ist die Habilitation für ein Teilgebiet eines Faches ausgeschlossen und nur mehr eine Habilitation für ein wissenschaftliches Fach im ganzen zulässig. Dies erscheint der Fakultät als höchst problematisch, da in vielen Disziplinen eine *venia* für das Gesamtfach heute kaum mehr in Frage kommt. Insbesondere lehnt die Fakultät auch die verpflichtende Einbeziehung eines ausländischen Gutachters bzw. einer ausländischen Gutachterin ab.
Die Fakultät stellt in § 36 der UOG-Novelle eine Reihe von grundlegenden Mängeln fest, die eine eingehendere Beratung erfordern, so daß schon aus diesem Grund allein eine Beschlußfassung über die Novelle zurückgestellt werden sollte.
5. **Zur Frage der Generalkommission (§ 15 Abs. 14 der UOG-Novelle):**
Abgesehen von vielen Unklarheiten (z.B. Verhältnis zur Budget- und Dienstpostenplankommission sowie zur Personalkommission; Kompetenzen usw.) ist die Verträglichkeit mit anderen UOG-Bestimmungen fraglich.
6. **Zu den interuniversitären Zentren (§ 93a der UOG-Novelle):**
Dieser neue Paragraph der UOG-Novelle enthält Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den Mitbestimmungsregelungen des UOG stehen. Daher müßten auch genauere Festlegungen bezüglich der Sicherung der Rechte der Universität und ihrer Kollegialorgane erfolgen.
7. **Zur Frage der Leistungsbegutachtung (§ 95 der UOG-Novelle):**
Obwohl gegen eine Leistungsbegutachtung nichts einzuwenden ist, bleibt die in § 95 der UOG-Novelle dafür vorgeschlagene rechtliche Form weitgehend unklar und so vage, daß eine abschließende Beurteilung kaum möglich erscheint.
8. **Zur Frage der Ankündigung von Lehrveranstaltungen (ausführliche Inhaltsbeschreibung usw.; § 17 Abs. 7 der AHStG-Novelle):**
Diese Bestimmungen führen zu einem starken Verwaltungsaufwand; außerdem läßt sich der zusätzliche zeitliche Studienaufwand für die Studierenden kaum seriös angeben.
9. **Zu den außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen (§ 40a der AHStG-Novelle):**
Gegen diese Bestimmungen werden schwerwiegende Bedenken erhoben, die hier im Detail jedoch nicht ausgeführt werden, da aus den Medien bereits gerüchteweise zu erfahren war, daß diese Bestimmungen ohnedies schon zurückgezogen worden seien.


D e k a n